

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

30. April 2020
/Del

A 145 / 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss verlängert erneut Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 124 / 2020 vom 21. April 2020 hatten wir Sie über den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Verlängerung der Ausnahmeregelung zu Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen per Telefon befristet bis zum 4. Mai 2020 informiert. Der G-BA hatte angekündigt, über die Verlängerung, Modifikation oder Aufhebung der Ausnahmeregelung rechtzeitig vor dem 4. Mai zu entscheiden.

Mit Beschluss vom 29. April 2020 hat der Ausschuss die befristete Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit erneut um zwei Wochen verlängert. Befristet bis zum 18. Mai ist nun weiterhin die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese möglich. Bei Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann diese im Wege der telefonischen Anamnese einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen festgestellt werden. § 4 Abs. 1 der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie wird entsprechend geändert.

Der Beschluss zur Verlängerung der Ausnahmeregelung tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 5. Mai 2020 in Kraft. Den Beschluss und die Gründe zum Beschluss überlassen wir Ihnen anliegend.

Der G-BA wird rechtzeitig vor Auslaufen der Ausnahmeregelung am 18. Mai 2020 über eine mögliche erneute Verlängerung entscheiden.

Bewertung:

Die Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit per Telefon darf nicht zum Regelfall werden, auch nicht in Zeiten einer Pandemie. Die persönliche ärztliche Untersuchung muss wieder zum Standard werden, denn nur so kann eine zuverlässige Beurteilung des Krankheitsbildes erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer